

Betriebsordnung Videoüberwachung Werkhof Biel-Benken

vom 22. Mai 2023

Der Gemeinderat von Biel-Benken erlässt gestützt auf § 45d Abs. 3 des kantonalen Polizeigesetzes vom 28. November 1996 folgende Betriebsordnung.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Betriebsordnung gilt für die Videoüberwachung des Werkhofes Biel-Benken am Stöckmattenweg 8 in Biel-Benken.

§ 2 Zweck

Die Videoüberwachung bezweckt die Verhinderung und Ahndung illegaler Abfallentsorgung und Entsorgung von Tierkadavern sowie von strafbaren Handlungen gegen Sachen, Leib und Leben und den Schutz von Personen und öffentlichen Einrichtungen.

§ 3 Beschreibung des Videoüberwachungssystems

¹ Das Videoüberwachungssystem umfasst insgesamt 5 Kameras.

² Die Kameras befinden sich an folgenden Standorten:

Westfassade

Kamera 1: Eingang Schreinerei und Kadaverraum, Ausrichtung Lagerplatz zum Ochsenmattweg

Kamera 2: Westfassade, Ausrichtung Lagerplatz und Nebeneingang zum Ochsenmattweg

Nordfassade

Kamera 3: Haupteingang, Ausrichtung Vorplatz zum Salismattenweg

Ostfassade

Kamera 4: Ausrichtung Lagerplatz und Toranlage Stöckmattenweg

Westfassade Toni Seiler AG

Kamera 5: Ausrichtung Werkhof, Muldenanlage, Lagerplatz

³ Alle Kameras sind auf die Arealgrenze ausgerichtet.

⁴ Die Videoüberwachung zeichnet durchgehend auf.

§ 4 Erkennbarkeit der Videoüberwachung

Am überwachten Ort wird durch Hinweisschilder oder –kleber auf die Videoüberwachung hingewiesen.

§ 5 Aufzeichnung

Die Aufnahmen werden auf einem eigenständigen Netzwerkrecorder aufgezeichnet.

§ 6 Zugriffsberechtigung

¹ Zugriff auf die Aufzeichnungen haben die Verwaltungsleitung, die Stellvertretung, der Leiter Werkhof sowie die Kantonspolizei.

² Die Aufzeichnungen sind in einem abschliessbaren Raum vom Zugriff durch unbefugte Dritte geschützt.

§ 7 Auswertung

¹ Die Auswertung des Videomaterials im Fall eines dem Zweck entsprechenden relevanten Ereignisses erfolgt durch den in § 6 bezeichneten Personenkreis.

² Der Entscheid, ob ein relevantes Ereignis gegeben ist, liegt bei der Verwaltungsleitung oder der Kantonspolizei.

§ 8 Löschung

¹ Die Aufzeichnungen werden automatisch spätestens 7 Tage nach dem Aufzeichnungstag gelöscht bzw. überschrieben. Ausgenommen davon sind die Aufzeichnungen, die gemäss § 7 aufgrund eines relevanten Ereignisses ausgewertet werden.

² Ausgewertete Aufzeichnungen werden vernichtet, wenn sie nicht mehr zur Erreichung des Zwecks benötigt werden.

§ 9 Regelmässige Überprüfung

Die Einhaltung der vorliegenden Datenschutzbestimmung wird durch die Verwaltungsleitung regelmässig überprüft.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung tritt rückwirkend per 1. Mai 2023 in Kraft.

Sig. Peter Burch
Gemeindepräsident

sig. Caroline Rietschi
Gemeindeverwalterin